

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem

- a) von den Abgeordneten Dr. von Bismarck, Dr. Czaja, Dr. Wittmann (München), Dr. Hupka, Sauer (Salzgitter), Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen
— Drucksache 8/1518 —

- b) von den Abgeordneten Dr. Czaja, Dr. Hupka, Dr. Wittmann (München), Dr. Becher (Pullach), Dr. von Bismarck, Frau Pieser, Müller (Berlin), Dr. Hennig, Sauer (Salzgitter), Schmidt (Wuppertal) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 8/1532 —

- c) von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG)
— Drucksache 8/2078 —

A. Problem

Der Anpassungstermin für die Kriegsschadenrente bedarf der Angleichung an den entsprechenden Anpassungstermin in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung. Die dadurch entstehenden Minderausgaben ermöglichen Verbesserungen, vor allem bei der Unterhaltshilfe. Im übrigen hat sich die Antragsfrist für Aufbaudarlehen an Spätberechtigte (vor allem Spätaussiedler) als nicht ausreichend erwiesen.

B. Lösung

- Verlegung des Anpassungstermins für die Kriegsschadenrente auf den 1. Januar
- strukturelle Umgestaltung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe
- Erhöhung des Sozialzuschlags und des Selbständigenzuschlags zur Unterhaltshilfe für den Berechtigten
- Verlängerung der Antragsfrist für Aufbaudarlehen an Spätberechtigte von fünf auf zehn Jahre
- Einbeziehung von emigrierten NS-Verfolgten aus dem Gebiet der heutigen DDR in den Entwurzelungszuschlag zur Hauptentschädigung.

C. Alternativen

Die Minderheit des Ausschusses hatte die Ausschöpfung der Minderausgaben zu Strukturverbesserungen in der Kriegsschadenrente vorgeschlagen, und zwar durch

- Anhebung von Anrechnungsfreibeträgen bei der Unterhaltshilfe
- stärkere Erhöhung sowohl des Sozialzuschlags als auch des Selbständigenzuschlags gestaffelt nach der Höhe der Verluste zur Unterhaltshilfe
- Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags bei Bezug der Entschädigungsrente.

D. Kosten

Die durch Hinausschiebung des Anpassungstermins bei der Kriegsschadenrente wegfallenden Mehrausgaben des Ausgleichsfonds waren im Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/2078 angegeben (in Millionen DM)

für	1978	1979	1980	1981
in Höhe von	59	58	57	51

Nach neueren Berechnungen ergeben sich jedoch nur Minderausgaben (in Millionen DM)

für	1978	1979	1980	1981
in Höhe von	46	40	37	35

Die vom Innenausschuß vorgeschlagenen Verbesserungen ermäßigen diese Minderausgaben

um	7,1	20,7	20,2	18,1,
so daß noch Minderausgaben verbleiben				
von	38,9	19,3	16,8	16,9.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 8/1518, 8/1532, 8/2078 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß die mit der Durchführung des Lastenausgleichs betrauten Dienststellen und ihre Bediensteten in den vergangenen Jahren unter schwierigsten Bedingungen außerordentliche Leistungen haben vollbringen müssen, um die Abwicklung dieses Gesetzgebungswerks auf den heute erreichten Stand zu bringen. Daß ein Abschluß der Arbeiten noch nicht erreicht werden konnte, beruht einerseits auf erheblichen Verbesserungen der Leistungen durch insgesamt 28 Novellen und andererseits auf dem verstärkten Zustrom neuer Antragsberechtigter in Auswirkung der Ostpolitik der sozialliberalen Bundesregierung. Der in das Lastenausgleichsgesetz 1955 eingefügte Endtermin vom 31. März 1979 für die Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung ist unter diesen Umständen nicht zu halten, weder für die Fälle der neuen Antragsberechtigten noch für bereits anhängige Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt erkennbar nicht abgewickelt werden können. Der Deutsche Bundestag geht bei der Streichung dieses Termins davon aus, daß die Ausgleichsbehörden auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende tun werden, um den Geschädigten so schnell wie möglich zur Erfüllung ihrer Ansprüche zu verhelfen;

3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. November 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Jaunich	Krey
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 248 Nr. 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei Anwendung des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenen-gesetzes gelten die Voraussetzungen einer Gefährdung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes als erfüllt.“
2. In § 249 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fünfund-dreißigfache“ durch das Wort „Dreizehnfache“ ersetzt.
3. In § 252 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „ , spätestens jedoch bis zum 31. März 1979,“ gestrichen.
4. § 267 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 3 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:
„3. um den Selbständigenzuschlag nach § 269 a,
4. um den Sozialzuschlag nach § 269 b.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dies gilt nicht bei Einkünften bis zu den Sätzen der Unterhaltshilfe nach den §§ 269, 269 a; in diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe der Hälfte dieser Sätze gewährt.“
 - c) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Worten „Sätze der Unterhaltshilfe“ die Worte „nach den §§ 269, 269 a“ eingefügt.
 - d) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Zulagen für Kinder, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag und Kinderzuschuß, gelten nicht als Einkünfte, soweit sie den Zuschlag nach Absatz 1 Nr. 2 zuzüglich des Erhöhungsbetrags zum Sozialzuschlag nach § 269 b Abs. 2 Nr. 2 übersteigen.“

- e) In Absatz 2 wird nach Nummer 8 folgender Satz angefügt:

„Die Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummer 2 Buchstaben a bis d, Nummern 3, 4, 6 bis 8, ausgenommen Freibeträge für Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nur gewährt, soweit sie den Sozialzuschlag nach § 269 b übersteigen.“

5. In § 269 a Abs. 2 werden ersetzt die Zahlen „101“ durch „106“, „131“ durch „136“, „157“ durch „162“, „175“ durch „180“, „192“ durch „197“ und „211“ durch „216“.

6. Nach § 269 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 269 b**Sozialzuschlag**

(1) Die nach den §§ 269, 269 a sich ergebende Unterhaltshilfe erhöht sich um einen Sozialzuschlag.

(2) Der Sozialzuschlag beträgt für den Berechtigten 64 Deutsche Mark monatlich. Er erhöht sich

1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 82 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird und das siebente Lebensjahr vollendet hat, um 101 Deutsche Mark monatlich.

(3) Der Sozialzuschlag wird nur gewährt, soweit er den Selbständigenzuschlag nach § 269 a übersteigt.“

7. In § 270 Abs. 2 werden die Worte „zusammen mit der nach § 269, § 269 a und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe“ durch die Worte „zusammen mit der nach den §§ 269 bis 269 b und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe“ ersetzt.

8. § 270 a wird gestrichen.

9. In § 275 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 270 a“ durch die Verweisung „§ 269 b“ ersetzt.

10. § 277 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Januar durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2“ ersetzt.

11. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „(§ 270 a)“ durch die Verweisung „(§ 269 b)“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz des Satzes 4 gestrichen.

12. § 279 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „809“ durch die Zahl „817“ und in Absatz 1 Satz 4 die Zahl „1039“ durch die Zahl „1047“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

c) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der letzte Satz des § 267 Abs. 2 (Kürzung der Freibeträge um den Sozialzuschlag) ist nicht anzuwenden.“

13. In § 290 werden in Absatz 1 Satz 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ und in Absatz 3 Satz 2 die Zahl „40“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

14. In § 292 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

15. In § 323 Abs. 8 Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 2

Anderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 1 Nr. 10 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Februar 1978,
3. § 1 Nr. 4 bis 9, Nr. 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12, 14 und 15 sowie § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
4. § 1 Nr. 11 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
5. § 1 Nr. 3 und 13 an dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Die Vorschriften über den Sozialzuschlag bei der Kriegsschadenrente sind in der Fassung des § 1 Nr. 4, 6 bis 9, 12 Buchstaben b und c und Nr. 14 auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1971 und vor dem 1. Juli 1978 anzuwenden, wenn Kriegsschadenrente für solche Zeiträume aus anderen Gründen zu berechnen ist; dabei sind die Sätze des Sozialzuschlags nach § 270 a des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend.

Bericht der Abgeordneten Jaunich und Krey

I. Allgemeines

1. Die Gruppenanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksachen 8/1518 und 8/1532 wurden mit Datum vom 16. beziehungsweise 20. Februar 1978, der Entwurf der Bundesregierung mit Datum vom 1. September 1978 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 107. Sitzung am 28. September 1978 nach Aussprache dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung, der Entwurf der Bundesregierung dem Haushaltsausschuß zugleich mitberatend, überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 15. November 1978 abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gesondert vorlegen.

Der Innenausschuß hat die Beratung der drei Gesetzentwürfe miteinander verbunden, da sie weitgehend den gleichen Sachverhalt betreffen:

- a) Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1518 hat die Verlängerung der Antragsfrist für die Gewährung von Aufbaudarlehen für Vertriebene und Flüchtlinge und vergleichbare Personengruppen von fünf auf zehn Jahre zum Gegenstand. Einen gleichlautenden Vorschlag hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/2078 unterbreitet.
- b) Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1532 hat zum Ziel, die Minderausgaben an Unterhaltshilfe, die sich aus der in dem Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/2078 vorgesehenen Hinausschiebung des Anpassungszeitpunktes vom 1. Juli auf den 1. Januar ergeben, zu Verbesserungen der Anrechnungsbestimmungen für Miet- und Kapitaleinkünfte bei der Unterhaltshilfe, zu einer Erhöhung des Zuschlags zur Unterhaltshilfe für ehemals Selbständige, zu einer Anhebung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe und zu einer Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags bei Bezug der Entschädigungsrente zu verwenden.
- c) Der Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/2078 hat insbesondere die Verlegung des Anpassungstermins der Kriegsschadenrente in Übereinstimmung mit den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung vom 1. Juli auf den 1. Januar zum Ziel. Daneben sind eine strukturelle Umgestaltung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe sowie weitere Änderungen von geringer Bedeutung vorgesehen.

Der Innenausschuß hat sich auch mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes befaßt, den der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Oktober 1978 beschlossen hat (BR-Drucksache 326/78) und der sich weitgehend mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1532 deckt.

2. Der Innenausschuß ging bei seinen Beratungen mit Mehrheit davon aus, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Hinausschiebung des Anpassungszeitpunktes der Kriegsschadenrente vom 1. Juli auf den 1. Januar zur Gleichbehandlung der Lastenausgleichs-Berechtigten mit den Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung unabweisbar ist.

Übereinstimmend war der Ausschuß der Meinung, daß zur Gleichbehandlung mit den Kriegsopfern die Minderausgaben aus der Verschiebung des Anpassungszeitpunktes zu notwendigen Verbesserungen des LAG, insbesondere bei der Unterhaltshilfe, verwendet werden sollten. Die Ausschlußmehrheit hielt allerdings derartige Verbesserungen nur in dem Rahmen für vertretbar, in dem aus gleichem Anlaß auch bei der Kriegsopferversorgung Verbesserungen vorgenommen worden sind, nämlich in der Größenordnung von etwa 40 v. H. der Minderausgaben; die Ausschlußminderheit hielt eine Bindung an diesen Rahmen für nicht gegeben. In dem angenommenen Rahmen hat der Ausschuß, neben den im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Verbesserungen geringen Gewichts, folgende Maßnahmen mit Mehrheit beschlossen:

- a) Erhöhung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe für den Berechtigten um 8 DM monatlich,
- b) Anhebung des Selbständigenzuschlags zur Unterhaltshilfe für den Berechtigten um linear 5 DM monatlich,
- c) Verlängerung der Antragsfrist für Aufbaudarlehen an Spätberechtigte (vor allem Spätaussiedler) von fünf auf zehn Jahre,
- d) Gewährung des Entwurzelungszuschlags zur Hauptentschädigung auch für NS-Verfolgte, die aus dem Gebiet der heutigen DDR emigriert sind.

Weitergehenden Anträgen der Ausschlußminderheit, vor allem zur Erhöhung von Anrechnungsfreibeträgen bei der Unterhaltshilfe sowie zum Sozialzuschlag und Selbständigenzuschlag zur Unterhaltshilfe, vermochten die den Koalitionsfraktionen angehörenden Ausschußmitglieder im Hinblick auf den von ihnen für angemessen erachteten Finanzrahmen nicht zuzustimmen.

3. Bei ihren Beschlüssen zur Verwendung der Minderausgaben für Verbesserungen mit rd. 40 v. H. ging die Ausschlußmehrheit davon aus, daß nach inzwischen angestellten neuen Berechnungen der Bundesregierung die Minderausgaben geringer zu veranschlagen sind, nämlich

für 1978 mit	46 Millionen DM
für 1979 mit	40 Millionen DM
für 1980 mit	37 Millionen DM
für 1981 mit	35 Millionen DM

zusammen 158 Millionen DM.

Demgegenüber werden die Mehrausgaben aus dem Entwurf der Bundesregierung und aus den vom Innenausschuß beschlossenen zusätzlichen Verbesserungen voraussichtlich betragen

für 1978	7,1 Millionen DM
für 1979	20,7 Millionen DM
für 1980	20,2 Millionen DM
für 1981	18,1 Millionen DM

zusammen rd. 66,0 Millionen DM.

Die der Fraktion der CDU/CSU angehörenden Ausschußmitglieder bestritten die Höhe der für die Verlängerung der Antragsfrist bei Aufbau-darlehen geschätzten Kosten und beanstandeten das Mißverhältnis der Verbesserung von 10 Millionen DM für 4 000 NS-Verfolgte aus dem Gebiet der heutigen DDR und ihrer Auffassung nach nur 40 Millionen DM für 250 000 alte Vertriebene und Flüchtlinge.

4. Der Innenausschuß hat seine auf der Grundlage der drei Gesetzentwürfe gefaßten Beschlüsse zu einem Gesetzentwurf zusammengefaßt, um mehrfache Änderungen des LAG in verschiedenen Gesetzen zu vermeiden.

II. Zu den Einzelvorschriften

Soweit die Beschlüsse des Innenausschusses dem Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/2078 entsprechen, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zu § 1 Nr. 1 (§ 248 LAG)

Die Vorschrift wurde auf Antrag der den Koalitionsfraktionen angehörenden Ausschußmitglieder beschlossen, um aus Mitteldeutschland emigrierte NS-Verfolgte in den Genuß des Entwurzelungszuschlags zur Hauptentschädigung gelangen zu lassen. Damit wird eine Benachteiligung dieses Personenkreises beseitigt. Nach geltendem Recht (§ 4 Bundesvertriebenengesetz) können sie diesen Zuschlag nur als den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen erhalten, das heißt, nur dann, wenn sie nach dem Ende des 2. Weltkriegs nicht

mehr nach Mitteldeutschland zurückkehren konnten, ohne sich dort einer Gefährdung auszusetzen. Das Erfordernis der Gefährdung führt in diesem Zusammenhang zu einer Benachteiligung der verfolgten Emigranten aus Mitteldeutschland gegenüber verfolgten Emigranten aus den Vertreibungsgebieten, bei denen die Tatsache der verfolgungsbedingten Emigration aus ihrer Heimat für die Gewährung des Entwurzelungszuschlags ausreicht.

Zu § 1 Nr. 3 (§ 252 LAG)

Die Änderung beruht auf einem Antrag der den Koalitionsfraktionen angehörenden Ausschußmitglieder, dem der Ausschuß mit Mehrheit zugestimmt hat. Der bisherige gesetzliche Auftrag, die Ansprüche auf Hauptentschädigung „spätestens bis zum 31. März 1979“ zu erfüllen, muß als überholt angesehen werden. Diese Befristung hatte nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ihre Bedeutung praktisch bereits dadurch verloren, daß schon seit Jahren, wenn im Einzelfall kein Hindernis entgegenstand, alle Ansprüche auf Hauptentschädigung unmittelbar nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides erfüllt werden konnten. Bedenken der Minderheit des Ausschusses, die Streichung könne eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Geschädigten zur Folge haben und den Vertrauensschutz verletzen, was zu Haftungsansprüchen führen könne, wurden von der Ausschlußmehrheit nicht geteilt. Diese vertrat die Auffassung, der Gesetzgeber könne von der Verwaltung nichts Unmögliches verlangen, weil nicht nur in den Fällen der Spätaussiedler, die ihre Anträge erst jetzt stellen können, sondern auch in bereits anhängigen Verfahren nicht alle Ansprüche bis zum 31. März 1979 erfüllt werden können. Abgelehnt wurde der Antrag der Ausschlußminderheit, die bisherige Schlußfrist für vor mehreren Jahren gestellte Feststellungsanträge zu belassen und nur für Geschädigte, die in den letzten fünf Jahren kamen oder noch kommen, die Frist hinauszuschieben. Dabei war die Erwägung der Ausschlußmehrheit maßgebend, daß ein Feststellungsantrag einen Anspruch auf Erfüllung noch nicht begründen kann, sondern erst die auf ihn folgende Bescheiderteilung über die Schadensfeststellung und die Zuerkennung der Hauptentschädigung.

Um dem möglichen Eindruck vorzubeugen, durch die Streichung des Termins könnten die Verfahren mit geringerer Dringlichkeit als bisher bearbeitet werden, schlägt der Ausschuß mit Mehrheit dem Deutschen Bundestag die Annahme einer entsprechenden Entschließung vor.

Zu § 1 Nr. 4 (§ 267 LAG)

Der Innenausschuß hat § 1 Nr. 2 des Entwurfs der Bundesregierung unverändert übernommen. Zu dem an § 267 Abs. 2 nach Nummer 8 anzufügenden Satz ist die Klarstellung angezeigt, daß die Kürzung der Freibeträge um den Sozialzuschlag diejenigen Fälle nicht betrifft, in denen der Sozialzuschlag wegen

der Gewährung von Selbständigenzuschlag entfällt. In diesen Fällen sind nach wie vor die ungekürzten Freibeträge zu gewähren. Die in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1532 geforderte Erhöhung der Freibeträge für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen fand keine Mehrheit.

Zu § 1 Nr. 5 (§ 269 a LAG)

Die Notwendigkeit einer im Entwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1532 geforderten Verbesserung des Selbständigenzuschlags zur Unterhaltshilfe war in der Beratung unstreitig, auch im Hinblick darauf, daß der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auf BR-Drucksache 326/78 eine verbessernde Änderung vorgeschlagen hat. Unterschiedliche Auffassungen bestanden allein über das Ausmaß einer Anhebung. Im Hinblick auf den Finanzrahmen hatten auch die der Fraktion der CDU/CSU angehörenden Ausschußmitglieder, abweichend von ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1532, auf eine Erhöhung des Ehegattenzuschlags verzichtet und für den Berechtigten eine lineare Erhöhung um 8 DM monatlich gefordert. Dem vermochten die den Koalitionsfraktionen angehörenden Mitglieder des Ausschusses nicht zuzustimmen, weil dies den nach ihrer Ansicht vorhandenen finanziellen Spielraum überschreiten würde. Sie schlugen statt dessen eine lineare Erhöhung um 5 DM monatlich vor, die mit Mehrheit beschlossen wurde. Die Gefahr einer Nivellierung durch nur lineare Anhebung wird durch die Ausschlußmehrheit nicht gesehen, weil es auch danach bei der unterschiedlichen Bemessung nach den bisherigen sechs verschiedenen Stufen verbleibt.

§ 1 Nr. 6 (§ 269 b LAG)

Der Innenausschuß hielt übereinstimmend aus sozialen Gründen eine Erhöhung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe für den Berechtigten für notwendig. Meinungsverschiedenheiten bestanden auch insoweit nur über das vertretbare Ausmaß. Der Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU in § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 8/1532, den Satz von 56 DM monatlich auf 87 DM monatlich zu erhöhen, fand aus finanziellen Erwägungen keine Mehrheit. Die Ausschlußmehrheit hielt vielmehr nur eine Anhebung um 8 DM auf 64 DM monatlich für vertretbar.

Zu § 1 Nr. 12 (§ 279 LAG)

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU in § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 8/1532, die Sätze des Einkommenshöchstbetrags bei Bezug der Entschädigungsrente allgemein zu erhöhen, fand keine Mehrheit, weil die geltenden Sätze, vor allem bei ehemals selbständigen Berechtigten mit Ansprüchen auf Hauptentschädigung, schon jetzt teilweise in Bereiche gegenwärtig erzielbarer Arbeitseinkommen hineinreichen. Der Einkommenshöchstbetrag

für den Berechtigten mußte allerdings im gleichen Ausmaß wie der Sozialzuschlag zur Unterhaltshilfe angehoben werden, um etwaige Kürzungen der Entschädigungsrente aus Anlaß der Verbesserungen des Sozialzuschlags zu vermeiden.

Zu § 1 Nr. 13 (§ 290 LAG)

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/2078, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 1 Nr. 15 (§ 323 LAG)

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1518 und einem von den den Koalitionsfraktionen angehörenden Ausschußmitgliedern eingebrachten Antrag. Die Notwendigkeit, die Antragsfrist für die Gewährung von Aufbaudarlehen an Spätberechtigte (vor allem Spätaussiedler) von fünf auf zehn Jahre zu verlängern, wurde nach den Erfahrungen der letzten Jahre im Ausschuß allgemein anerkannt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/2078 eine gleichlautende Änderung verlangt. Diesem Verlangen hat sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen.

Zu § 2 (§ 46 Bundesvertriebenengesetz)

Die Vorschrift entspricht der in § 1 Nr. 15 vorgeschlagenen Verlängerung der Antragsfrist für die Gewährung von Aufbaudarlehen an Spätberechtigte. Die mit der Änderung verbundene Abweichung vom Haushaltsstrukturgesetz erschien dem Innenausschuß hier unbedenklich, weil die Mittel zur Eingliederung in die Landwirtschaft nach § 46 Bundesvertriebenengesetz nicht vom Bundeshaushalt, sondern von dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bereitgestellt werden. Einen kaum vertretbaren Eingriff in das Haushaltsstrukturgesetz hätten dagegen nach Ansicht der Ausschlußmehrheit die in Artikel 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1518 vorgesehenen Änderungen des Häftlingshilfegesetzes, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Reparationsentschädigungsgesetzes bedeutet. Diese Änderungen erschienen dem Innenausschuß auch deshalb als entbehrlich, weil kaum noch mit Anträgen aus diesen Bereichen zu rechnen ist und etwa noch anfallenden Anträgen aus der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ und der „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene“ sowie im Bereich des Reparationsschädengesetzes über § 301 b LAG abgeholfen werden kann. Im Hinblick auf entsprechende Zusicherungen der Beauftragten der Bundesregierung zogen die der Fraktion der CDU/CSU angehörenden Ausschußmitglieder ihren Antrag in Artikel 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs der CDU/CSU auf Drucksache 8/1518 zurück.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften entsprechen weitgehend § 3 des Entwurfs der Bundesregierung. Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich aus den Beschlüssen des Innenausschusses zu § 1 und § 2:

- a) Die Vorschrift des § 1 Nr. 1 muß rückwirkend vom Inkrafttreten des LAG an wirksam werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).
- b) Für die Umgestaltung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe hat der Entwurf der Bundesregierung in § 3 Nr. 2 das Wirksamwerden mit dem 1. Juli 1977 vorgesehen, weil von diesem Zeitpunkt an die gegenwärtigen Sätze des Sozialzu-

schlags gelten. Der Ausschlußbeschuß, den Sozialzuschlag für den Berechtigten zu erhöhen, macht nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ein Hinausschieben des Inkrafttretens auf den 1. Juli 1978 notwendig. Der gleiche Zeitpunkt soll für die Anhebung des Selbständigenzuschlags zur Unterhaltshilfe gelten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2), ebenso nach dem Antrag der den Fraktionen der SPD und FDP angehörenden Ausschlußmitglieder für die Änderungen in § 1 Nr. 15 und § 2.

- c) Die Änderung in § 1 Nr. 3 kann nur für die Zukunft wirken und soll deshalb an dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft treten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).

Bonn, den 24. November 1978

Jaunich Krey

Berichterstatter

